

# BERATUNGSSTANDARD

## Prävention psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

UMWELT

### Information und Beratung von Unternehmen zur Untersuchung und Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz und zur allfälligen Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### Inhalt

- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung psychischer Fehlbelastungen durch Arbeitsverhältnisse (Arbeitsplatz, Tätigkeit) nach den „vier Dimensionen“ im Sinne einer Verhältnisprävention gemäß ASchG ([§ 7 ASchG](#)).
- Information über die rechtlichen Vorgaben und Beratung zur konkreten Umsetzung im Betrieb.
- Erstellung von Dokumenten oder Unterlagen.

Darüber hinaus je nach Bedarf zum Beispiel:

- Hinweis auf Informationsquellen der AUVA und der Arbeitsinspektion, auf sozialpartnerschaftlich abgestimmte Evaluierungs- und Dokumentationsformulare oder Internetseiten wie z.B. [www.eval.at](http://www.eval.at).
- Hinweis auf die kostenlose präventivdienstliche Betreuung durch die AUVA bei Betrieben bis zu 50 Mitarbeitern.

#### Beratungshonorar

Für die Förderung werden maximal € 80,-- pro Stunde anerkannt.

#### Beratungsunternehmen

Unternehmensberater oder Arbeitspsychologen [laut Liste des Umweltservice](#).

#### Förderhöhe

Die Förderung beträgt 75 % des Beratungshonorars (ohne Umsatzsteuer), d.h. max. € 60,--/Stunde. Die maximale Förderung beträgt € 1.000,-- pro Beratung.

#### Nachweise

- Kopie des schriftlichen Beratungsberichtes mit folgendem Inhalt:
  - ✓ Thema der Beratung und eingesetzte Methode (diese muss von AUVA bzw. Arbeitsinspektion anerkannt sein)
  - ✓ Behandelte Arbeitsplätze bzw. Betriebsbereiche
  - ✓ Beratungsinhalt und Handlungsempfehlungen: Welche konkreten Maßnahmen wurden vorgeschlagen bzw. gesetzt.
  - ✓ Angabe der gesetzlichen Grundlagen nach dem ASchG.
- Dauer der Beratung (Stundenaufstellung).



- Kopie der Abrechnung (in der Abrechnung muss der max. förderbare Stundensatz von € 80,-- ersichtlich sein).
- Bankverbindung (IBAN und BIC).

#### Sonderregelungen

- Diese Beratungsaktion ist mit 31. Dezember 2018 befristet.
- Die Förderung der Beratung erfolgt aus Mitteln der AUVA.
- Förderzusagen sind nur möglich, so lange das zur Verfügung stehende Kontingent dies zulässt.
- Die einmalige Inanspruchnahme dieser Beratung ist zusätzlich zum Jahresförderkontingent entsprechend der gültigen Förderrichtlinien der WKÖ möglich.

#### Förderrichtlinien

Es gelten die Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

#### De-minimis-Regel

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von € 200.000,-- (€ 100.000,-- im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

#### Ansprechpartner/Anmeldung

Doris Füreder T 05-90909-3634 E [doris.fuereeder@wkoee.at](mailto:doris.fuereeder@wkoee.at)  
DI Jürgen Neuhold T 05-90909-3633

Stand: 01/2018